



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,
LGBl. Nr. 115 in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014
wird kundgemacht:

GEBÜHRENORDNUNG für die Friedhöfe der Gemeinde Fernitz-Mellach

Erlassen mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 11.12.2017 auf Grund des § 36 Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 78/2010, i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz 2017. Die Friedhofsgebührenordnung gilt als integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Fernitz-Mellach (§12 der Friedhofsordnung).

§1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Erwerbsgebühr
2. Verlängerungsgebühr
3. Friedhofserhaltungsgebühr
4. Schaufelgebühr
5. Beisetzgebühr
6. Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Aufbahrungsgebühr)

§2 Erwerbsgebühr

Einzelgrab	92,17 €
Doppelgrab	184,34 €
Mehrfachgrab, pro Grabstelle 92,17 €	
Mauergrab einzel	102,41 €
Mauergrab doppel	204,82 €
Mauergrab 3-fach	296,99 €
Gruft	409,64 €
Erdurnengrab	71,69 €
Urnenmauergrab obere Reihe	460,85 €
Urnenmauergrab untere Reihe	358,44 €

§3 Jährliche Grabgebühren

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren beginnt mit dem auf den Erwerb des Grabrechtes folgenden Monatsersten und sind diese auf die Dauer von jeweils 10 Jahren (gesetzliche Ruhefrist) im Voraus zu entrichten.

Wenn zum Zeitpunkt einer Beisetzung (Erst- oder Nachbelegung) der bereits bezahlte Benützungszeitraum noch nicht verstrichen ist, sind die jährlichen Grabgebühren (Verlängerungs- und Friedhofserhaltungsgebühr) nur anteilmäßig für jenen Zeitraum vorzuschreiben, der für die Wahrung der neu entstandenen gesetzlichen Ruhefrist (derzeit 10 Jahre) notwendig ist. Diese Grabgebühren werden zum Zeitpunkt der Beisetzung fällig und sind im Voraus zu entrichten.

a) Verlängerungsgebühr (pro Jahr)

Einzelgrab	4,61 €
Doppelgrab	9,22 €
Mehrfachgrab, pro Grabstelle 4,61 €	
Mauergrab einzel	5,12 €
Mauergrab doppel	10,24 €
Mauergrab 3-fach	14,85 €
Gruft	20,48 €
Erdurnengrab	3,58 €
Urnenmauergrab obere Reihe	23,04 €
Urnenmauergrab untere Reihe	17,92 €

b) Friedhofserhaltungsgebühr (pro Jahr)

Einzelgrab	4,61 €
Doppelgrab	9,22 €
Mehrfachgrab, pro Grabstelle 4,61 €	
Mauergrab einzel	5,12 €
Mauergrab doppel	10,24 €
Mauergrab 3-fach	14,85 €
Gruft	20,48 €
Erdurnengrab	3,58 €
Urnenmauergrab obere Reihe	23,04 €
Urnenmauergrab untere Reihe	17,92 €

§4 Schaufelgebühr

	Montag-Freitag	Samstag
Normalgrab	204,82 €	235,54 €
Tiefgrab	225,30 €	256,03 €
Erdurnengrab	51,21 €	61,45 €

§5 Beisetzgebühr

Diese ist für den Verwaltungsaufwand sowie für eine etwaige Abfallbeseitigung im Zuge eines Begräbnisses für sämtliche Gräberarten zu entrichten und beträgt € 40,96.

§6 Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

Für die Einstellung einer Leiche in die Aufbahnhalle beträgt die Gebühr € 266,27 inkl. MWSt..
Für die Einstellung einer Urne in die Aufbahnhalle beträgt die Gebühr € 35,00 inkl. MWSt.

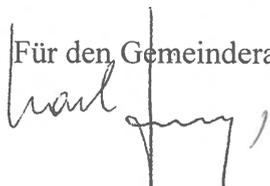
§7 Gebarung

Sämtliche Gebühren fließen der Gemeinde Fernitz-Mellach zu, der auch die Reinhaltung, Pflege und Erhaltung sowie die Erhaltung der Aufbahnhallen obliegen.

§8 Wirksamkeitsbeginn

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt als integrierender Bestandteil der Friedhofsordnung mit 01.01.2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Fernitz-Mellach vom 12.12.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Karl Ziegler

angeschlagen am: 17.12.2017

abgenommen am: 31.12.2017 